Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und gründten geraicht werden, daß
selben solch anlaithen, durch ihrer
hofmaister und officier, auch durch
die andern Grundherren und Ihr
Landtleith, nach ehrbarer zimblich
dingen bestimbt und nie genomen
werden, damit sich die underthon
unbillicher Steurung und hänung
darinen nit zu beklagen haben.

Wo auch jemand durch ihre officier
oder andere Grundherren und Ihr
Landtleith, in den anlaithen wider
billichkeit beschwert würden, So soll
er für als Landtleuth, durch ihr oder
ihrer Statthalter und Rath, zu
ieder zeit auf der beschwerten an-
ruefen, darinen gerechtigkeit ein
sehung und Moßigung thuen.